

Statistischer Bericht



Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen

2019

E I 5 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Juni 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht E I 5 - j/19
Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen
2019

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Abkürzungsverzeichnis](#)
[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2018 und 2019 nach Güterabteilungen](#)
2. [Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2018 nach Güterarten](#)
 - [GP 05 - Kohle](#)
 - [GP 08 - Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse](#)
 - [GP 10 - Nahrungs- und Futtermittel](#)
 - [GP 11 - Getränke](#)
 - [GP 12 - Tabak](#)
 - [GP 13 - Textilien](#)
 - [GP 14 - Bekleidung](#)
 - [GP 15 - Leder und Lederwaren](#)
 - [GP 16 - Holz sowie Holz- und Korkwaren \(ohne Möbel\); Flecht- und Korbmacherwaren](#)
 - [GP 17 - Papier, Pappe und Waren daraus](#)
 - [GP 18 - Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger;](#)
 - [GP 19 - Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse](#)
 - [GP 20 - Chemische Erzeugnisse](#)
 - [GP 21 - Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse](#)
 - [GP 22 - Gummi- und Kunststoffwaren](#)
 - [GP 23 - Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden](#)
 - [GP 24 - Metalle](#)
 - [GP 25 - Metallerzeugnisse](#)
 - [GP 26 - Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse](#)
 - [GP 27 - Elektrische Ausrüstungen](#)
 - [GP 28 - Maschinen](#)
 - [GP 29 - Kraftwagen und Kraftwagenteile](#)
 - [GP 30 - Sonstige Fahrzeuge](#)
 - [GP 31 - Möbel](#)
 - [GP 32 - Waren a. n. g.](#)
 - [GP 33 - Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen \(einschl. Wartung\)](#)

Anlagen

1. [Musterformular](#)

[Inhalt](#)**Abkürzungen**

a. n. g.	anderweitig nicht genannt
App.	Apparate
bitum.	bituminöse(n)
chem.	chemisch(e, en)
dtex	Dezitex
elektromagn.	elektromagnetische
elektron.	elektronische
Erz.	Erzeugnis(en)
gebr.	gebrochene(m)
GHT	Gewichtshundertteile
H. v.	Herstellung(en) von
i. A. E.	in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ind.	industrieller(n)
Instr.	Instrumente
IP	Isolationsprüfung
Kuppl.	Kupplungen
Masch.	Maschinen
n. A. E.	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
NE	Nichteisen
Verb.	Verbindung(en)
Verw.	Verwendung
vorl.	vorläufig
zerkl.	zerkleinerten
zuber.	zubereitete(m, n)
Zuber.	Zubereitung
%vol.	Volumenkonzentration bei 20°

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Produktionserhebung](#)

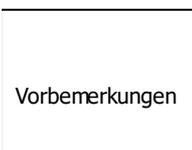
URL:

https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Stand: 09.04.2020

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Die Gütergliederung entspricht dem „Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“, Ausgabe 2019 (GP 2019). Dieses Güterverzeichnis trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzte die Ausgabe 2009 (GP 2009). Während der Übergang vom GP 89 auf das GP 95 sowie vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Dadurch wurde dem Grundsatz der systematischen Kontinuität Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des GP 2019 stand die Anpassung an die aktuelle Fassung der für eine europäische Produktionsstatistik entwickelten und in der Vergangenheit jährlich aktualisierten PRODCOM-Liste im Mittelpunkt. Das GP 2009 basierte auf der PRODCOM-Liste 2008 und wurde zur Entlastung der Wirtschaft, aber auch der Statistischen Ämter, nicht jährlich angepasst. In der Vergangenheit mussten deshalb in zunehmendem Maße Datenlieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durch Schätzungen bedient werden.

Mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) lässt sich das GP 2019 aufgrund seiner wirtschaftszweigspezifischen Ausrichtung nur in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie und Wasserversorgung verknüpfen. Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller) und -unterkategorien (Sechssteller). Als Grundlage für die Aufbereitung werden die Daten für die Güterarten erhoben.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit – um gesperrte Tabellenfelder zu reduzieren – sind in diesem Bericht von den Meldenummern meist nur die aufgeführt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, d. h. in der Regel mehr als zwei Betriebe vorhanden sind. Der Nachweis der Produktion in den höher aggregierten Stufen des GP 2019 erfolgt dort, wo durch die Zusammenführung von Güterarten mit unterschiedlichen Maßeinheiten eine Aussage nicht möglich/sinnvoll ist, nur wertmäßig. In diesen Fällen wurden die Tabellenfelder für die Mengenangaben mit einem x besetzt. Gleiches gilt für Meldenummern, die nur in Euro abgerechnet werden.

Gesamtproduktion

Die zum Absatz bestimmte Produktion zuzüglich der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion, d. h. der gesamte Ausstoß an Erzeugnissen im Berichtszeitraum. Ein Erzeugnis rechnet dann zum Ausstoß, wenn es fertig gestellt ist. Davon abweichend werden bei Stahlbauten, Dampfkesselanlagen und ähnlichen Großerzeugnissen nicht die fertig gestellten Gesamtobjekte, sondern der Ausstoß des Betriebes im Berichtszeitraum zugrunde gelegt. Zur Gesamtproduktion des herstellenden Betriebes rechnen auch Lohnarbeiten (vom Auftraggeber gelie-

fertigtes Material wird be- oder verarbeitet), Veredlung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Installationen und Montagen.

Zum Absatz bestimmte Produktion

Verkaufsfähiger, für den Markt vorgesehener Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Zur zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch – und zwar zu ihren Herstellkosten bewertet – selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens; eigenerzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Eigenverbrauch im meldenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe; für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse. Im Allgemeinen ist die Lohnarbeit wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten. Bei der Warengruppe Textilien (Melde-Nr. 13) beziehen sich die Angaben auf die „Produktion für eigene Rechnung“. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk ermittelt. Der Wert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten. Rabatte sind abgezogen. Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt voraussichtlich erzielbare Erlös eingesetzt.

Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Produktionsausstoß, soweit er zur Weiterverarbeitung im meldenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag bestimmt ist. Hierzu zählen auch die selbst erstellten Erzeugnisse, die zu einem anderen Erzeugnis weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.

[Inhalt](#)**1. Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2018 und 2019 nach Güterabteilungen**

Güter- abteilung	Bezeichnung	Betriebe		Produktion zum Absatz bestimmt	
		2018	2019	2018	2019
		Anzahl		1 000 €	
05	Kohle	2	2	.	.
08	Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	79	76	215 162	261 290
10	Nahrungs- u. Futtermittel	363	368	4 556 024	5 867 916
11	Getränke	36	34	1 014 967	1 355 265
12	Tabakerzeugnisse (oh. Abfälle)	1	1	.	.
13	Textilien	120	117	868 511	1 073 839
14	Bekleidung	28	26	50 060	57 262
15	Leder u. Lederwaren	15	16	.	.
16	Holz sowie Holz- u. Korkwaren (oh. Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	102	101	1 045 906	1 022 637
17	Papier, Pappe u. Waren daraus	70	68	1 777 129	2 111 825
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	77	88	738 900	935 967
19	Kokereierzeugnisse u. Mineralöl-erzeugnisse	2	2	.	.
20	Chemische Erzeugnisse	89	90	2 532 585	3 056 597
21	Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse	23	23	569 679	823 162
22	Gummi- u. Kunststoffwaren	214	215	2 142 999	2 615 373
23	Glas u. Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine u. Erden	243	239	1 879 485	2 402 605
24	Metalle	79	82	3 028 931	3 240 886
25	Metallerzeugnisse	729	762	5 652 540	7 237 675
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische u. optische Erzeugnisse	157	165	4 310 785	5 229 947
27	Elektrische Ausrüstungen	189	197	3 048 731	4 453 539
28	Maschinen	438	449	8 110 274	10 306 973
29	Kraftwagen u. Kraftwagenteile	152	154	22 551 240	24 234 573
30	Sonstige Fahrzeuge	32	35	1 584 973	2 000 908
31	Möbel	89	90	634 382	801 367
32	Waren a.n.g.	142	159	577 147	753 145
33	Reparatur, Instandhaltung u. Installation v. Masch. u. Ausrüstungen (einschl. Wartung)	471	479	1 538 194	2 141 329

[Inhalt](#)**2. Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2019 nach Güterarten**

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
05	Kohle		2	x	.
052	Braunkohle		2	x	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse		76	x	261 290
081	Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	71	32 641 252	244 977
0811	Naturwerksteine und Natursteine, Kalk- und Gipssteine, Kreide und Schiefer	t	3	.	.
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	70	.	.
081211	Natürliche Sande	t	28	5 616 009	20 951
081212	Feldsteine, Kies, gebrochene Natursteine für den Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau; Körnungen, Splitt und Mehl von Natursteinen	t	61	26 150 222	178 610
081221	Kaolin u.a. kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	t	5	.	.
089	Steine und Erden a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		8	x	16 312
0891	Chemische und Düngemittelminerale	t	5	.	.
089119	Andere chemische Minerale	t	5	.	.
0899	Steine und Erden, a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		3	x	.
10	Nahrungs- und Futtermittel		368	x	5 867 916
101	Fleisch und Fleischerzeugnisse		98	x	932 529
1011	Fleisch (ohne Geflügel)		83	x	.
101111	Rindfleisch, frisch oder gekühlt	kg	78	16 931 072	105 988
101112	Schweinefleisch, frisch oder gekühlt	kg	80	79 133 492	259 626
101113	Lamm- oder Schaffleisch, frisch oder gekühlt	kg	32	69 851	776
101120	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt	kg	10	568 324	1 154
101139	Anderes Fleisch u.a. genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (ohne Froschschenkel), frisch, gekühlt oder gefroren	kg	9	21 851	324
101142	Ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden u.a. Einhufern (frisch, gesalzen usw., jedoch weder gegerbt noch zugerichtet), ,auch enthaart oder gespalten	St	3	.	.
101150	Schweinespeck, -schmalz, Schweinefett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	kg	22	4 765 519	2 953
1012	Geflügelfleisch	kg	8	.	.
101210	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt	kg	8	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch		94	x	501 777
101311	Schweinefleisch, Teile, gesalzen, getrocknet oder geräuchert (Speck und Schinken)	kg	68	3 524 153	29 275
101312	Rindfleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	kg	9	25 526	429
101313	Sonstiges Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (außer Schweine- und Rindfleisch); genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	kg	5	.	.
101314	Würste u.ä. Erzeugnisse, Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	kg	85	53 577 880	299 019
101315	Sonstiges Fleisch und Blut u.a. Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet und haltbar gemacht, außer Gerichten aus zubereitetem Fleisch und zubereiteten Schlachtnebenerzeugnissen (ohne Würste und Fertiggerichte)	kg	83	35 652 276	172 261
102	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	7	.	.
1020	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	7	.	.
102024	Fische, einschl. Fischfilets, geräuchert	kg	4	578 334	4 922
102025	Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, jedoch nicht fein zerkleinert (ohne Fertiggerichte)	kg	6	.	.
102034	Krebstiere, anders zubereitet oder haltbar gemacht; Weichtiere u.a. wirbellose Wassertiere sowie Meeresalgen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	kg	3	.	.
103	Obst und Gemüseerzeugnisse		29	x	451 891
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse		3	x	.
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol und ohne andere Zusätze	l	7	.	.
103211	Tomatensaft	l	3	.	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
103212	Orangensaft	l	5	.	.
103213	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	l	4	47 582	58
103214	Ananassaft	l	3	.	.
103215	Traubensaft (einschl. Traubenmost)	l	4	.	.
103216	Apfelsaft	l	6	67 367 782	28 643
103217	Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften	l	4	.	.
103219	Andere Frucht- und Gemüsesäfte	l	5	.	.
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a.n.g.	kg	21	205 323 074	316 707
103917	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	kg	9	13 937 314	37 549
103918	Gemüse, Obst, Nüsse u.a. genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	kg	10	4 333 524	13 380
103929	Früchte und Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	kg	4	93 322 365	78 845
104	Pflanzliche und tierische Öle und Fette	t	2	.	.
105	Milch und Milcherzeugnisse		18	x	2 326 946
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)		15	x	2 326 587
105111	Flüssige Milch, verarbeitet	1000 l	8	.	.
105112	Milch und Rahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 %, weder eingedickt noch gesüßt	1000 l	7	25 080	43 547
105130	Butter u.a. Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette	t	3	.	.
105140	Käse und Quark	t	12	284 301	905 947
105152	Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir u.a. fermentierte oder gesäuerte Milch oder Rahm	t	6	.	.
105155	Molke, auch modifiziert	t	8	962 686	138 806
105156	Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, a.n.g.	t	4	.	.
1052	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	3	28 737	360
105210	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	3	28 737	360
106	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse; Stärke und Stärke-erzeugnisse	t	7	350 407	120 015
1061	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	t	7	350 407	120 015
106121	Mehl von Weizen oder Mengkorn	t	3	.	.
106122	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (z.B. Roggen, Mais, Reis, Gerste, Hafer)	t	4	.	.
106124	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren	t	3	.	.
106133	Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen a. Getreide o. Getreideerzeugnissen (z.B. Cornflakes)	t	4	.	.
106140	Kleie u.a. Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	t	3	.	.
107	Back- und Teigwaren		182	x	941 183
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)		174	x	824 289
107111	Frisches Brot, Brötchen u.ä., ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (auch gefroren)	t	168	255 825	514 229
107112	Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), gesüßt (auch gefroren)	EUR	170	x	310 060
1072	Dauerbackwaren	kg	30	.	.
107211	Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot u.ä. geröstete Waren	kg	3	.	.
107212	Leb- und Honigkuchen u.ä.; Kekse u.ä. Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	kg	27	16 262 030	52 205
108	Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)		63	x	571 464
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	kg	8	41 941 280	116 227
108222	Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen von 2 kg und weniger (auch diätetisch)	kg	7	.	.
108223	Süßwaren ohne Kakaogehalt (einschl. weißer Schokolade)	kg	3	.	.
1084	Würzen und Soßen		10	x	.
108412	Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf	kg	9	.	.
1085	Fertiggerichte		19	x	13 488
108511	Fertiggerichte auf der Grundlage von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	kg	17	2 241 706	8 755
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a.n.g.	kg	27	199 571 248	383 451
108911	Suppen und Brühen; Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen (Fleischanteil von 20% oder weniger)	kg	5	23 899 412	23 641
108913	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	kg	5	11 375 573	279
108919	Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g.	kg	15	151 004 754	305 816
109	Futtermittel		22	x	287 867
1091	Futtermittel für Nutztiere	t	11	.	.
109110	Vormischungen für Tierfutter und zubereitete Futtermittel für Nutztiere (ohne Mehl und Pellets von Luzerne)	t	11	.	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
1092	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	11	12 422	33 920
109210	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	11	12 422	33 920
1099	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	3	x	.
109999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	3	x	.
11	Getränke		34	x	1 355 265
110	Getränke		34	x	1 355 265
1101	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)		4	x	.
110110	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)		4	x	.
1103	Apfelwein u. sonstige Fruchtweine; alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g.	l	11	34 045 551	27 625
110310	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g.	l	11	34 045 551	27 625
1104	Wermutwein und andere aromatisierte Weine	l	3	.	.
110410	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert	l	3	.	.
1105	Bier		15	x	635 392
110510	Bier aus Malz	hl	15	9 111 039	631 383
110520	Treber, Schlempen und Reststoffe aus Brauereien, Brennereien	EUR	11	x	4 009
1107	Erfrischungsgetränke; natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser, abgefüllt	l	15	840 486 898	332 445
110711	Mineralwasser und Kohlensäurehaltiges Wasser, nicht gesüßt u.a. nicht gesüßte Wasser, abgefüllt	l	4	309 033 392	67 397
110719	Erfrischungsgetränke u.a. nicht alkoholhaltige Getränke	l	15	531 453 506	265 047
12	Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)		1	x	.
120	Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)		1	x	.
13	Textilien		117	x	1 073 839
131	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	8	13 900 651	61 984
1310	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	8	13 900 651	61 984
131081	Garne aus synthetisch. oder künstl. Filamenten, gezwirnt (außer Nähgarnen, hochfesten Garnen aus Nylon o.a. Polyamiden, Polyester o. Viskose), n.A.E.; Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (außer Nähgarnen), i.A.E.	kg	3	8 411 794	18 611
131082	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ohne Nähgarne) mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	kg	3	2 607 557	11 088
132	Gewebe		14	x	194 871
1320	Gewebe		14	x	194 871
132012	Gewebe aus gekrempelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar		3	x	3 806
132020	Baumwollgewebe		8	x	101 394
132031	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten		6	x	.
132032	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern		5	x	2 598
133	Textilveredlung		21	x	127 648
1330	Textilveredlung		21	x	127 648
133012	Bleichen von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		4	x	4 280
133013	Färben von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		7	x	39 992
133019	Andere Ausrüstungen von Geweben u.a. Stoffen (auch Zuschnitte; ohne Bleichen, Färben und Bedrucken) (einschl. Bekleidung)		13	x	.
139	Andere Textilerzeugnisse (ohne Maschenware)		90	x	689 336
1391	Gewirke und Gestricke	kg	9	14 143 199	51 953
139119	Andere Gewirke und Gestricke (Maschenmeterware), einschl. künstliches Pelzwerk und Waren daraus	kg	9	14 143 199	51 953
1392	Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)		49	x	209 449
139212	Bettwäsche		7	x	.
139213	Tischwäsche		5	x	.
139215	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)		8	x	50 396
139216	Andere Textilwaren zur Innenausstattung, a.n.g.; Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien u.ä.	EUR	5	x	7 506
139222	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Surfbretter und Landfahrzeuge; Campingausrüstungen (einschl. Luftmatratzen)	kg	8	1 690 231	30 503
139224	Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff	St	6	796 513	8 653
139229	Andere konfektionierte Textilwaren (einschließlich Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher u.ä. Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel)		17	x	68 865
1394	Seilerwaren	kg	3	.	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
1395	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	64 121 535	149 882
139510	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	64 121 535	149 882
1396	Technische Textilien		19	x	155 020
139614	Gewebe, mit Leim, Kunststoff o.ä. Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder bemalt, a.n.g.		3	x	93 168
139616	Textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf	EUR	8	x	30 119
139617	Bänder und Gurte, Etiketten, Geflechte u.ä. Waren	kg	8	1 602 823	31 733
1399	Sonstige Textilwaren, a.n.g.		10	x	32 360
139912	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	EUR	5	x	7 096
139913	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	kg	4	.	.
14	Bekleidung		26	x	57 262
141	Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)		21	x	35 347
1412	Arbeits- und Berufsbekleidung	St	7	.	.
141211	Kombinationen und Jacken	St	4	.	.
141212	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen u.ä. Hosen), Latzhosen	St	5	.	.
141230	Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen	St	5	.	.
1413	Sonstige Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufsbekleidung)	St	4	.	.
1414	Wäsche	St	11	984 298	14 182
141412	Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel u.ä. Waren, für Männer oder Knaben	St	6	491 027	6 041
141414	Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Negligees, Hausmäntel u.ä. Waren, Unterkleider und Unterröcke, für Frauen oder Mädchen	St	3	.	.
141430	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	St	9	268 653	4 332
1419	Bekleidung und Bekleidungszubehör, a.n.g.		12	x	8 614
141912	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, andere Bekleidung	St	3	.	.
141919	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile für Bekleidung oder für Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		4	x	.
141932	Bekleidung aus Filz oder Vliesstoffen; Bekleidung aus Spinnstoffen (auch aus Gewirken oder Gestricken), getränkt oder überzogen	St	3	.	.
141942	Hüte u.a. Kopfbedeckungen; Haarnetze	St	3	873 718	4 278
143	Bekleidung aus gewirktem oder gestricktem Stoff		9	x	.
1431	Strumpfwaren		7	x	20 586
143110	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken u.a. Strumpfwaren (einschl. Krampfadestrümpfen), aus Gewirken und Gestricken		7	x	20 586
1439	Bekleidung a.n.g., aus Gewirken oder Gestricken	St	4	.	.
143910	Pullover, Strickjacken, Westen u.ä. Waren (einschl. Unterziehpullis), aus Gewirken oder Gestricken	St	4	.	.
149	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Bekleidung aus textilen Stoffen)	EUR	1	x	.
15	Leder und Lederwaren		16	x	.
151	Leder und Lederwaren (ohne Bekleidung und Schuhe)		11	x	24 557
1512	Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe)		9	x	.
151212	Reiseartikel, Handtaschen u.ä. Behältnisse, aus Stoffen aller Art; Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung		8	x	8 189
152	Schuhe		7	x	.
1520	Schuhe		7	x	.
152014	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ohne Sportschuhe)	Paar	3	.	.
152040	Schuhteile aus Leder; Einlegesohlen, Fersenstücke u.ä. herausnehmbare Waren; Gamaschen u.ä. Waren sowie Teile davon	EUR	4	x	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren		101	x	1 022 637
161	Holz, gesägt und gehobelt		14	x	.
1610	Holz, gesägt und gehobelt		14	x	.
161011	Holz, in der Längsrichtung gesägt o. gesäumt, gemessert o. geschält, auch keilverzinkt, mit einer Dicke v. mehr als 6 mm, aus Nadelholz	m³	10	.	.
161012	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Laubholz	m³	4	.	.
161021	Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, Leisten und Stangen), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch keilverzinkt, aus Nadelholz		3	x	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
162	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren		92	x	731 828
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten		7	x	.
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile, Ausbauelemente und Fertigteilmbauten, aus Holz		51	x	251 785
162311	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz	St	34	1 178 182	170 184
162319	Andere Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz, a.n.g.		24	x	.
1624	Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz		16	x	.
162411	Flachpaletten, Boxpaletten u.a. Ladungsträger, aus Holz	St	13	.	.
162413	Andere Verpackungsmittel und Teile dafür, aus Holz	m³	9	42 737	20 670
1629	Holzwaren a.n.g.; Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren (ohne Möbel)		28	x	118 152
162913	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästen für Schmuck oder Besteck, Statuetten und andere Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (ohne Möbel), aus Holz	EUR	15	x	55 681
162914	Holzrahmen f. Bilder, Fotografien, Spiegel u.ä.; and. Waren a. Holz, a.n.g.	EUR	11	x	.
162915	Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebrennprodukten zusammengesprengt	t	3	.	.
17	Papier, Pappe und Waren daraus		68	x	2 111 825
171	Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		21	x	.
1712	Papier und Pappe		21	x	1 129 499
171211	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	t	3	.	.
171213	Rohpapier und Rohpappe für licht-, wärme- oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, Tapetenrohpapier, in Rollen oder Bogen	t	3	.	.
171214	Andere grafische Papiere und Pappen	t	3	122 166	223 349
171242	Sulfitpackpapier u.a. weder gestrichenes noch überzogenes Papier (außer Papieren u. Pappen v. der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden)	t	6	80 073	87 477
171243	Filterpapier und Filterpappe; Filzpapier	t	3	.	.
172	Papier-, Karton- und Pappwaren		51	x	890 758
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	t	29	339 332	445 578
172112	Säcke, Beutel, Tüten aus Papier	t	3	.	.
172113	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	t	13	209 422	262 838
172114	Faltschachteln und -kartons, aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	t	12	83 497	81 507
172115	Andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte o. Vliesen aus Zellstofffasern (einschl. Schallplattenhüllen); Pappwaren zur Verwendung in Büros, Läden u.dgl.	t	4	11 867	23 667
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe		8	x	310 212
172211	Toilettenpapier, Taschen-, Abschmink-, Hand- u. Tischtücher, Servietten aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte o. Vliesen aus Zellstofffasern	t	3	.	.
172212	Monatsbinden u. Tampons, Windeln u. Windeleinlagen f. Kleinkinder u.ä. Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern und aus anderen Spinnstoffen		4	x	153 027
1723	Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe		10	x	74 789
172312	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Pappschachteln u.ä. Behältnissen	1000 St	3	.	.
172313	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Durchschreibesätze, Alben für Muster oder Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	EUR	6	x	8 022
1729	Andere Waren aus Papier, Karton und Pappe	kg	7	38 123 359	60 180
172919	Zigarettenpapier, zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen; Rollen, Spulen, Spindeln u.ä. Unterlagen aus Papierhalbstoff, Papier o. Pappe; Filterpapier und -pappe; and. Waren a. Papier o. Pappe a.n.g.	kg	6	.	.
179	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
1799	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
179999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	EUR	88	x	935 967
181	Druckereileistungen	EUR	86	x	.
1812	Andere Druckereileistungen	EUR	66	x	793 798
181212	Druck von Werbedrucken und Werbeschriften, Verkaufskatalogen u.dgl.	EUR	31	x	214 771
181213	Druck von anderen Zeitschriften u.a. periodische Druckschriften, weniger als viermal wöchentlich erscheinend	EUR	12	x	66 447

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
181214	Druck von Büchern, Landkarten, hydrographischen o.ä. Karten aller Arten, Bildern, Zeichnungen und Fotografien und Ansichtspostkarten	EUR	14	x	69 746
181215	Druck von Etiketten, Anhängern u.dgl.	EUR	7	x	.
181216	Bedrucken von anderen Materialien als Papier (einschl. Bekleidung)	EUR	10	x	47 908
181219	Andere Druckereileistungen	EUR	35	x	218 824
1813	Druckvorstufen- und Medienstufen-Dienstleistungen	EUR	21	x	58 634
181310	Satz- und Bildherstellung	EUR	10	x	25 446
181320	Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	EUR	6	x	.
181330	Sonstige Druckereileistungen	EUR	8	x	.
1814	Druckweiterverarbeitung von Druckerzeugnissen	EUR	15	x	48 463
181410	Druckweiterverarbeitung von Büchern, Zeitschriften, Werbedrucken u.a. Drucksachen	EUR	15	x	48 463
182	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	EUR	3	x	.
1820	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	EUR	3	x	.
19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse		2	x	.
192	Mineralölerzeugnisse		2	x	.
20	Chemische Erzeugnisse		90	x	3 056 597
201	Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen u. synthetischer Kautschuk in Primärformen		39	x	1 627 661
2011	Industriegase		5	x	42 095
201111	Edelgase, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff	1000 m ³	5	.	.
2012	Farbstoffe und Pigmente	t	3	.	.
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien (einschl. Spalt- und Brutstoffe)	t	7	87 003	240 934
201324	Chlorwasserstoff; Oleum, Diphosphorpentaoxid; andere anorganische Säuren, Silicium- und Schwefeldioxid	t	5	.	.
201351	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide; Edelmetalle in kolloidalem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	t	3	.	.
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien		10	x	349 112
2016	Kunststoffe, in Primärformen	t	20	482 381	963 613
201610	Polymere des Ethylens, in Primärformen	t	3	.	.
201630	Polymere des Vinylchlorids o.a. halogenerter Olefine, in Primärformen	t	4	.	.
201651	Polymere des Propylens o.a. Olefine, in Primärformen	t	5	.	.
201657	Silicone, in Primärformen	t	4	.	.
201659	Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, a.n.g., in Primärformen; Ionenaustauscher auf Kunststoffbasis, in Primärformen	t	5	.	.
202	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	kg	3	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	kg	3	.	.
202011	Insektizide	kg	3	.	.
203	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	15	100 529	209 125
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	15	100 529	209 125
203011	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	t	6	45 742	71 395
203012	Anstrichfarben u. Lacke auf der Grundlage v. synthetischen o. chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium gelöst oder dispergiert; Lösungen der o.a. Polymeren, Anteil an organischen Lösemitteln über 50 GHT	t	6	11 960	54 589
203021	Zubereit. Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel usw. für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie; Glasfritte u.a. Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen o. Flocken	t	3	.	.
203022	Andere Anstrichfarben, Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben, Sikkative; Pigmente in nichtwässrigen Medien; Prägefolien; Färbemittel; Kitte; Spachtelmassen; zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel	t	10	38 389	28 562
204	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie Duftstoffe		21	x	568 723
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel		12	x	224 792
204131	Seifen, org. grenzflächenakt. Erzeugn. u. Zub. in Form v. Tafeln, Riegeln, geformten Stücken od. Figuren u. Papier, Watte, Filz u. ä., m. Seife od. Reinigungsm. getränkt od. überzogen (ausg. z. Körperpfl., einschl. zu med. Zw.); Seifen in and. Formen	t	3	.	.
204132	Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereit. Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend	t	6	161 805	208 859

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
204141	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien	EUR	4	x	6 513
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe		14	x	343 932
204211	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer)	l	4	.	.
204213	Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	kg	4	77 027	899
204215	Andere Zubereitungen zur Schönheitspflege	kg	8	.	.
204216	Haarwaschmittel, Dauerwellmittel und Haarlacke		4	x	.
204217	Andere zubereitete Haarbehandlungsmittel	kg	4	.	.
204218	Zubereitete Zahn- u. Mundpflegemittel (einschl. Haftpuder u. -pasten für Zahnprothesen); Garne z. Reinigen der Zahnzwischenräume, i.A.E.	kg	3	.	.
204219	Zubereitete Rasiermittel; Körperdeodorierungs- u. Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- u. Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- o.3 Schönheitsmittel, a.n.g.		9	x	80 817
205	Sonstige chemische Erzeugnisse		30	x	629 397
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse		4	x	22 782
205111	Schießpulver u.a. zubereitete Sprengstoffe	t	3	.	.
2052	Klebstoffe	t	5	.	.
205210	Leime u.a. zubereitete Klebstoffe	t	5	.	.
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a.n.g.		21	x	508 185
205941	Zubereitete Schmiermittel	t	4	49 446	37 980
205952	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, a.n.g.; Modelliermassen; Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke; Füllungen für Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen		5	x	.
205955	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen u.a. Erzeugnisse und Zubereitungen für die Textil-, Papier-, Lederindustrie o.ä. Industrien	t	3	.	.
205956	Zubereitungen zum Abbeizen, Schweißen und Löten von Metallen; zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger und Antioxidationsmittel; Reaktionsauslöser; Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische	t	3	.	.
205959	Chemische Erzeugnisse u. Zubereitungen der chem. Industrie o. verwandter Industrien (einschl. Mischungen v. Naturprodukten), a.n.g.; Rückstände a. d. chemischen Industrie o. verwandter Industrien, a.n.g.		11	x	88 631
206	Chemiefasern	t	1	.	.
209	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
21	Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse		23	x	823 162
211	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		9	x	.
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		9	x	.
211060	Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen u.ä. Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen u.ä. Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen	EUR	8	x	69 040
212	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse	EUR	13	x	725 596
2120	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse	EUR	13	x	725 596
212011	Arzneiwaren, Penicilline, Streptomycine o.a. Antibiotika enthaltend	EUR	5	x	212 223
212013	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, Jod, Jodverbindungen, Vitamine u.a. gemischte Bestandteile enthaltend (ohne solche mit Antibiotika oder Hormonen)	EUR	4	x	.
219	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
22	Gummi- und Kunststoffwaren		215	x	2 615 373
221	Gummiwaren		13	x	144 494
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	St	3	.	.
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	kg	11	.	.
221973	Sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g.; Hartkautschuk in allen Formen, sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk	kg	8	635 653	15 435
222	Kunststoffwaren		187	x	2 383 537
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile, aus Kunststoffen	kg	35	204 624 881	656 098
222110	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	kg	6	12 367 077	35 474
222121	Kunst Därme; Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen	kg	3	.	.
222129	Rohre und Schläuche, biegsam; Form-, Verschluss- oder Verbindungsstücke, aus Kunststoffen	kg	13	27 524 407	120 836
222130	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder u. Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage	kg	8	70 544 661	224 238
222141	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff	kg	5	28 613 614	114 253

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
222142	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen	kg	3	.	.
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen		35	x	341 594
222213	Dosen, Kisten, Verschläge u.ä. Waren, aus Kunststoffen	kg	18	51 192 469	180 326
222214	Ballons, Flaschen, Flakons u.ä. Waren, aus Kunststoffen	St	4	.	.
222219	Andere Verpackungsmittel aus Kunststoff		17	x	91 608
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen		61	x	381 901
222312	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen u.ä. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	St	5	.	.
222313	Tanks, Bottiche, Sammel- u.ä. Behälter; Behälter für den Baubedarf (ohne Fässer und Transportbehälter), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, aus Kunststoffen	St	6	.	.
222314	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien u.ä. Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen	St	43	1 986 416	315 472
222319	Beschläge, Dübel, Außen- und Innenwandverkleidungen u.a. Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.	kg	10	4 546 644	35 799
2229	Sonstige Kunststoffwaren		96	x	1 003 943
222923	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	kg	11	7 741 089	28 180
222924	Teile für Beleuchtungskörper, Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder, aus Kunststoffen	EUR	3	x	.
222925	Büro- oder Schularartikel, aus Kunststoffen	kg	4	.	.
222929	Andere Waren aus Kunststoff		33	x	191 441
222991	Technische Teile aus Kunststoffen	kg	61	80 590 458	673 366
229800	Schneide-, Gewindeschneide-, Beschichtungsleistungen, metallische Vakuump Plattierungen u.a. Bearbeitungsleistungen an Kunststoffteilen u. -oberflächen	EUR	15	x	50 131
229999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	5	x	37 211
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden		239	x	2 402 605
231	Glas und Glaswaren		32	x	666 776
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas		20	x	402 642
231211	Optisches u.a. Glas, gebogen oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	kg	6	.	.
231212	Sicherheitsglas	m ²	11	6 247 223	164 626
231213	Mehrschichtige Isolierverglasungen; Spiegel aus Glas		13	x	124 060
2313	Hohlglas		4	x	99 205
2314	Glasfasern und Waren daraus	t	5	32 229	122 710
231412	Waren aus Glasfasern (ohne Gewebe)	t	4	.	.
2319	Sonstiges Glas (einschl. technischer Glaswaren)	t	3	.	.
232	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	5	.	.
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	5	.	.
232012	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen u.ä. geformte feuerfeste keramische Bauteile	t	4	39 343	44 813
232013	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton u.ä. feuerfeste Mischungen	t	3	.	.
233	Keramische Baumaterialien		11	x	274 838
2331	Keramische Wand-, Bodenfliesen und -platten	m ²	4	.	.
233110	Unglasierte und glasierte keramische Fliesen, Würfel, Steinchen, Boden- und Wandplatten	m ²	4	.	.
2332	Ziegel u.a. Baukeramik		7	x	.
233211	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel u.dgl., aus keramischen Stoffen	m ³	4	587 500	53 569
233212	Dachziegel aus keramischen Stoffen, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate u.a. Baukeramik	1000 St	3	.	.
234	Sonstige Porzellan- und keramische Erzeugnisse		7	x	107 682
2341	Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände		4	x	.
234111	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan	kg	4	.	.
235	Zement, Kalk, gebrannter Gips	t	3	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	t	3	.	.
235220	Gips, aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat	t	3	.	.
236	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips		141	x	816 470
2361	Erzeugnisse aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton und Kalksandstein, für den Bau		46	x	396 222
236111	Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein; Rohre aus Beton		19	x	127 825

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
236112	Vorgefertigte Bauelemente aus Beton oder Kalksandstein	t	32	1 034 860	209 421
236120	Vorgefertigte Gebäude aus Betonfertigteilen		5	x	58 976
2363	Frischbeton (Transportbeton)	m³	88	3 046 090	199 111
236310	Frischbeton (Transportbeton)	m³	88	3 046 090	199 111
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest		11	x	76 565
236410	Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest		11	x	76 565
2369	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips, a.n.g.		9	x	96 447
236919	Waren aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein, a.n.g. (o. Baublöcke u. Mauersteine, Dachsteine, vorgefertigte Bauelemente)		9	x	96 447
237	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g.		13	x	30 271
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g.		13	x	30 271
237012	Andere bearbeitete Naturwerksteine und Natursteine und Erzeugnisse daraus; andere Körnungen, Splitter Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest				
	Mehl von Naturstein, künstlich gefärbt; Erzeugnisse aus Pressschiefer	t	12	20 595	24 396
237099	Steinbearbeitungsleistungen (z.B. Gravieren oder Beschriften von Natursteinen)	EUR	4	x	.
239	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien		32	x	439 032
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a.n.g.		31	x	.
239913	Bituminöse Mischungen auf Grundlage natürlicher und/oder industriell hergestellter Gesteinskörnungen sowie Bitumen, Naturasphalt o.ä. Bindemitteln	t	17	1 310 545	74 120
239919	Mineralische Wollen, geblähte mineralische Erzeugnisse, Mischungen aus mineral. Stoffen, andere Waren a. mineralischen Stoffen, a.n.g.	t	7	260 117	250 767
24	Metalle		82	x	3 240 886
241	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	10	.	.
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	10	.	.
241014	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	t	3	.	.
241023	Blöcke, andere Roherzeugnisse u. Halbzeug aus anderem legierten Stahl	t	3	6 560	15 994
241062	Stabstahl aus nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	t	3	.	.
242	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	11	182 733	193 042
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	11	182 733	193 042
242033	Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl	t	3	.	.
242040	Flansche, Rohrform-, -verschluss- und -verbindungsstücke, Bogen und Winkel, aus Stahl, nicht gegossen	t	5	5 895	29 795
243	Andere Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl	t	9	.	.
2433	Kaltprofile	t	4	30 335	51 410
244	NE-Metalle und Halbzeug daraus		17	x	975 501
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	t	6	156 448	252 126
2443	Blei, Zink und Zinn und Halbzeug daraus	t	3	159 118	256 516
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	t	3	.	.
2445	Sonstige NE-Metalle und Halbzeug daraus	t	6	13 863	84 532
245	Gießereierzeugnisse	t	41	401 618	1 011 570
2451	Eisengießereierzeugnisse	t	19	359 337	723 282
245112	Teile aus Gusseisen mit Kugelgraphit	t	14	139 262	295 541
245113	Teile aus nicht verformbarem Gusseisen (Eisenguss)	t	15	209 221	400 743
2452	Stahlgießereierzeugnisse	t	8	.	.
245210	Teile aus Stahlguss	t	8	.	.
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	t	19	25 149	185 319
245310	Teile aus Leichtmetallguss	t	19	25 149	185 319
2454	Buntmetall-/Schwermetallgießereierzeugnisse	t	4	.	.
245410	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss	t	4	.	.
25	Metallerzeugnisse		762	x	7 237 675
251	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse		215	x	2 082 178
2511	Metallkonstruktionen und -konstruktionsteile		190	x	1 793 461
251110	Vorgefertigte Gebäude aus Eisen, Stahl oder Aluminium		6	x	.
251121	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl	t	6	33 475	106 774
251122	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	t	5	.	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
251123	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile u.dgl., aus Eisen, Stahl oder Aluminium		183	x	1 378 244
2512	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	43	1 008 890	288 716
251210	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	43	1 008 890	288 716
252	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen		30	x	.
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	t	28	41 320	162 992
252911	Tanks, Sammelbehälter, Fässer, Bottiche u.ä. Behälter (ohne solche für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen, Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l (ohne mechanische und wärmetechnische Einrichtungen)	t	25	.	.
252912	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl sowie aus Aluminium	t	3	.	.
253	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
253013	Teile für Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser, Hilfsapparate für Kessel und Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	EUR	4	x	.
255	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	85	592 642	1 277 135
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	85	592 642	1 277 135
255011	Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl und NE-Metall	t	5	114 517	282 965
255012	Gesenkschmiedeteile, aus Stahl und NE-Metall	t	3	.	.
255013	Blechformteile, aus Stahl und NE-Metall	t	76	470 970	948 013
256	Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung und Mechanik, a.n.g.		334	x	1 592 877
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	EUR	109	x	585 571
256111	Metallische Überzüge	EUR	36	x	247 916
256112	Nichtmetallische Überzüge	EUR	23	x	48 616
256121	Wärmebehandlung von Metallen (ohne metallische Überzüge)	EUR	17	x	83 811
256122	Andere Veredlung von Metalloberflächen	EUR	55	x	205 228
2562	Mechanikleistungen, a.n.g.		236	x	1 007 306
256210	Drehteile aus Metall	kg	65	27 597 261	311 715
256220	Andere Mechanikleistungen, a.n.g.	EUR	185	x	695 591
257	Schneidwaren; Werkzeuge; Schlösser u. Beschläge, aus unedlen Metallen		114	x	1 074 896
2572	Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen		12	x	.
257212	Andere Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen	St	3	.	.
257213	Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel, gesondert gestellt sowie Teile für Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen		4	x	.
257214	Beschläge u.ä. Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge, Türen, Fenster, Möbel, Koffer u.a. derartige Waren, aus unedlen Metallen; automatische Türschließer, aus unedlen Metallen	kg	7	23 544 353	289 555
2573	Werkzeuge		102	x	729 552
257340	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen, auch kraftbetrieben, oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen	kg	10	.	.
257350	Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle		57	x	209 463
257360	Andere Werkzeuge	kg	38	19 428 550	346 162
259	Sonstige Metallwaren		106	x	1 010 444
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	St	4	198 217	30 317
259111	Behälter a. Eisen o. Stahl, mit einem Fassungsvermögen v. 50 bis 300 l, f. Stoffe aller Art o. solche für verdichtete o. verflüssigte Gase), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	St	3	.	.
2592	Verpackungen und Verschlüsse, aus Eisen, Stahl und NE-Metall		5	x	98 754
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn		31	x	347 675
259311	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen u.ä. Waren, aus Eisen o. Stahl (ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	kg	4	9 184 542	19 966
259313	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer		10	x	187 035
259316	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl; Federn aus Kupfer und aus Kupferlegierungen	kg	13	24 891 439	115 199

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
2594	Schrauben und Nieten	kg	5	22 685 427	109 860
259411	Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Schwellenschrauben, a.n.g.	kg	4	.	.
2599	Andere Metallwaren, a.n.g.		64	x	423 838
259911	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile dafür aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	6	5 867 962	57 600
259912	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile dafür, aus Eisen oder Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	10	3 635 734	47 568
259924	Statuetten und andere Ziergegenstände, Rahmen für Fotografien, Bilder u.dgl., Spiegel, aus unedlen Metallen	EUR	3	x	.
259929	Andere Waren aus unedlen Metallen, a.n.g.		43	x	291 524
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse		165	x	5 229 947
261	Elektronische Bauelemente und Leiterplatten		43	x	3 481 111
2611	Elektronische Bauelemente		31	x	3 398 076
261122	Halbleiterbauelemente; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle, Teile dafür	St	8	215 761 388	284 683
261130	Elektronische integrierte Schaltungen	St	8	.	.
261140	Teile für elektronische Bauelemente, a.n.g.	EUR	6	x	.
261150	Unbestückte Leiterplatten	1000 St	4	.	.
261191	Mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	7	x	.
2612	Bestückte Leiterplatten		13	x	83 035
261210	Bestückte gedruckte Schaltungen	1000 St	4	.	.
261230	Intelligente Karten (smart cards)	St	4	98 572 377	41 105
261291	Mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	4	x	33 068
262	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		13	x	125 883
2620	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		13	x	125 883
262013	Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in e. gemein. Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, e. Eingabe- u. e. Ausgabeeinheit enthalten (Desk Top PCs)	St	3	24 449	48 643
262015	Andere digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten	St	4	.	.
262040	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	EUR	3	x	20 559
263	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		18	x	292 546
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		18	x	292 546
263011	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	St	4	.	.
263023	Andere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern o.a. Daten, einschl. Geräte für die Kommunikation in leitungsgebundenen und leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetz (WAN))	St	6	482 471	81 984
263030	Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik	EUR	6	x	.
263040	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunke-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras		6	x	43 198
264	Geräte der Unterhaltungselektronik		7	x	36 159
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik		7	x	36 159
264051	Teile f. Geräte z. Bild- u. Tonaufzeichnung o. -wiedergabe, Mikrofone, Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker u. Tonverstärkereinrichtungen	EUR	3	x	.
265	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen, Uhren		93	x	1 111 464
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen		80	x	843 038
265112	Theodolite und Tachymeter; Instrumente, Apparate u. Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik (ohne Entfernungsmesser, Nivellierinstrumente und Kompass)	St	3	8 037	560
265143	Instrumente, Apparate u. Geräte zum Messen o. Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ohne Registriervorrichtung)	St	4	.	.
265145	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen, a.n.g.	St	7	9 765	29 769
265151	Dichtemesser u.ä. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (auch mit Registriervorrichtung, auch kombiniert)	St	5	402 641	15 225
265152	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck o.a. veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen	St	13	16 933 496	179 296
265153	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen, a.n.g.	St	20	1 027 627	179 142

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
265162	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien	St	3	.	.
265166	Instrumente, Apparate, Geräte u. Maschinen z. Messen o. Prüfen, a.n.g.		17	x	122 726
265170	Thermostate, Druckregler, u.a. Instrumente, Apparate u. Geräte z. Regeln	St	6	.	.
265182	Teile und Zubehör für Mess-, Kontrollinstrumente und Vorrichtungen	EUR	19	x	65 485
265185	Teile u. Zubehör f. pneumatische u. hydraulische Regler, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen a.n.g., Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	EUR	9	x	.
2652	Uhren		14	x	268 427
265211	Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung	St	9	.	.
265212	Andere Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, auch mit Stoppeinrichtung (ohne Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen)	St	8	61 054	99 494
265214	Uhren mit Kleinuhr-Werk; Wecker und Wanduhren, andere Uhren und Uhrenanlagen	St	3	3 137	300
265223	Andere Uhrenteile	EUR	6	x	.
266	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte		6	x	17 076
2660	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte		6	x	17 076
266011	Röntgenapparate und -geräte, Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- o. Gammastrahlen verwenden (einschl. Schirmbildfotografie- o. Strahlentherapiegeräten), Teile dafür		3	x	.
267	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		13	x	159 814
2670	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		13	x	159 814
267024	Optische Mess- und Prüfgeräte sowie Instrumente	St	7	65 772	122 745
268	Magnetische und optische Datenträger	St	2	.	.
269999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Planung und Installation von Dauerbetrieb-Steuerungseinrichtungen)	EUR	3	x	.
27	Elektrische Ausrüstungen		197	x	4 453 539
271	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		95	x	2 033 728
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren und Teile dafür		29	x	609 873
271124	Mehrphasen-Wechselstrommotoren; Leistung mehr als 750 W bis 75 kW	St	6	342 534	55 907
271125	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung v. mehr als 75 kW	St	3	.	.
271141	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation	St	3	.	.
271142	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 16 kVA oder weniger	St	5	.	.
271150	Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen u.a. Selbstinduktionsspulen	St	5	.	.
271161	Teile für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate u. elektr. rotierende Umformer	EUR	8	x	25 025
271162	Teile für Transformatoren, Drossel- u.a. Selbstinduktionsspulen	EUR	3	x	.
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür		71	x	1 423 855
271210	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von mehr als 1000 V	St	3	.	.
271231	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern o. für d. Stromverteilung, f. eine Spannung v. 1000 V o. weniger	St	46	206 473	763 968
271232	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern o. für die Stromverteilung, für eine Spannung v. mehr als 1 000 V	St	3	.	.
271240	Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen		28	x	612 065
272	Akkumulatoren und Batterien		10	x	1 542 293
2720	Akkumulatoren und Batterien		10	x	1 542 293
272023	Nickel-Cadmium-, Nickel-Metallhydrid-, Lithium-Ionen-, Lithium-Polymer-, Nickel-Eisen- u.a. elektrische Akkumulatoren	St	5	.	.
273	Kabel und elektrisches Installationsmaterial		31	x	301 321
2731	Glasfaserkabel	kg	4	.	.
273111	Kabel aus einzeln umhüllten optischen Fasern für die Informationsübertragung	kg	3	.	.
2732	Sonstige elektronische und elektrische Kabel	t	15	32 173	204 455
273212	Koaxialkabel u.a. koaxiale elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet, Daten- und Steuerkabel	t	3	.	.
273213	Andere elektrische Leiter, (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	t	11	24 271	159 779
2733	Elektrisches Installationsmaterial		14	x	.
273311	Andere Schalter (Ein-, Aus- oder Umschalter für Gebäudeinstallation), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	St	5	708 853	7 643

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
273313	Steckvorrichtungen u.a. Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, a.n.g., für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	1000 St	8	60 203	46 261
274	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	131 053
2740	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	131 053
274024	Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u.dgl.	St	3	6 098	7 790
274025	Lüster u.a. elektrische Decken- und Wandleuchten	St	9	824 030	33 253
274030	Andere elektrische Beleuchtungskörper, a.n.g.		5	x	.
274042	Teile für Beleuchtungsgeräte	EUR	4	x	.
275	Haushaltsgeräte		21	x	154 182
2751	Elektr. Haushaltsgeräte, Teile dafür (einschl. Tauchsiedern u. elektr. Geräten zum Raum- oder Bodenheizen o.ä., für gewerbliche Zwecke)		9	x	37 317
275126	Elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken, auch für gewerbliche Zwecke	St	4	2 732 116	17 336
2752	Nicht elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür		13	x	116 865
275212	Nicht elektrische Raumheizöfen, Küchenherde u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	St	4	46 659	8 938
275214	Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (z.B. Gasdurchlauferhitzer, Solarkollektoren u.ä.)	St	3	.	.
275220	Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	EUR	5	x	.
279	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		57	x	290 962
2790	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		55	x	.
279011	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion	St	9	94 151	28 674
279020	Anzeigetafeln m. Flüssigkristallanzeige (LCD) o. Leuchtdiodenanzeige (LED); Hör- und Sichtsignalgeräte (ohne solche für Fahrräder, Kraftfahrzeuge und den Verkehr)	St	3	.	.
279031	Elektrische Löt- u. Schweißmaschinen, -apparate u. -geräte; elektr. Maschinen, Apparate u. Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	St	3	.	.
279032	Teile f. elektrische Löt- u. Schweißmaschinen, -apparate u. -geräte; Teile für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	EUR	4	x	.
279033	Teile f. sonstige elektrische Ausrüstungen; elektrische Teile f. Maschinen, Apparate oder Geräte, a.n.g.	EUR	10	x	72 532
279041	Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter		10	x	27 544
279044	Gerätekabel, Verlängerungskabel u.a. elektrische Kabelsätze mit isolierten Drähten und Anschlüssen	t	14	7 361	74 755
279052	Andere Festkondensatoren	1000 St	3	37 229	6 962
28	Maschinen		449	x	10 306 973
281	Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen		89	x	3 423 169
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		15	x	958 653
281141	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (ohne solche für Motoren für Luftfahrzeuge)		8	x	493 717
281142	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		7	x	235 517
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme		15	x	192 030
281211	Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder)	St	5	.	.
281214	Hydraulische und pneumatische Ventile	kg	3	326 236	20 765
281215	Hydroaggregate	St	3	.	.
281220	Teile für Hydromotoren, Druckluftmotoren, Strahltriebwerke, Wasser- und Dampfkraftmaschinen, andere Motoren, a.n.g. oder solche für Verbrennungsmotoren)	EUR	5	x	.
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren		18	x	901 942
281325	Turbokompressoren	St	3	140 342	114 760
281331	Teile für Flüssigkeitspumpen und für Hebewerke für Flüssigkeiten	EUR	3	x	.
281332	Teile f. Luft- o. Vakuumpumpen, Luft- o.a. Gaskompressoren, Ventilatoren	EUR	7	x	52 986
2814	Armaturen		11	x	117 723
281413	Regelventile, Schieber u.a. Armaturen	kg	6	2 725 728	36 814
281420	Teile für Armaturen u.ä. Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter u.ä. Behälter	EUR	5	x	.
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente		37	x	1 252 821
281510	Wälzlager (z.B. Kugellager, Rollenlager, Nadellager)	kg	4	.	.
281522	Kurbeln und Wellen	kg	4	5 258 728	81 487

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
281524	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln	kg	15	35 524 338	410 246
281539	Teile für Wellen, Kurbeln, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Getriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, Wellenkupplungen	EUR	23	x	557 962
282	Sonstige Maschinen für unspezifische Verwendung		173	x	3 084 086
2821	Öfen und Brenner, Teile dafür		20	x	79 045
282111	Brenner für Feuerungen; automatische Feuerungen (einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher u.ä. Vorrichtungen)	St	6	2 413	17 993
282112	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (ohne Backöfen), Verbrennungsöfen		4	x	.
282113	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (einschl. Induktionsöfen u. Öfen mit dielektrischer Erwärmung); Industrie- u. Laboratoriumsapparate z. Warmbehandeln v. Stoffen mitt. Induktion o. dielektrischer Erwärmung		5	x	.
282114	Teile für Brenner, Industrie- und Laboratoriumsöfen, Verbrennungsöfen, Induktionsöfen u.ä.	EUR	12	x	11 257
2822	Hebezeuge und Fördermittel		52	x	795 010
282211	Flaschenzüge	St	3	.	.
282213	Ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten u.a. Hubwinden	St	4	.	.
282214	Derrickrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken u.a. Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren	St	4	.	.
282216	Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige	St	3	535	32 213
282217	Stetigförderer (ohne solche für Untertagebergbau)	St	25	6 623	436 876
282218	Seilschwebbahnen usw.; andere Maschinen usw. zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	St	8	793	19 571
282219	Teile für Hebezeuge und Fördermittel	EUR	18	x	34 790
2824	Handgeführte, kraftbetriebene Werkzeuge; Teile dafür		6	x	.
282411	Handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	St	5	.	.
282421	Teile für Kettensägen u.a. handgeführte Werkzeuge mit eingebautem Motor (ohne Teile von pneumatischen Werkzeugen)	EUR	4	x	32 256
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke		46	x	1 388 127
282511	Wärmeaustauscher; Apparate und Vorrichtungen für die Verflüssigung von Luft o.a. Gasen	St	11	571 535	245 494
282512	Klimageräte	St	11	1 101 733	308 018
282513	Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel u.a. Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen	St	7	5 679	52 060
282514	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, a.n.g.	St	9	.	.
282520	Ventilatoren (ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit einer Leistung von 125 W oder weniger)	St	4	.	.
282530	Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u.ä.	EUR	16	x	79 893
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a.n.g.		65	x	587 623
282912	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ohne Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren)	St	17	19 191 585	172 856
282921	Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u.ä. von Flaschen o.ä. Behältnissen	St	9	188	74 748
282960	Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung, a.n.g.	St	9	.	.
282982	Teile für Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	EUR	6	x	3 788
282984	Andere Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für unspezifische Verwendung, a.n.g.	EUR	17	x	35 510
282985	Teile für Geschirrspülmaschinen und Verpackungsmaschinen	EUR	8	x	24 423
283	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		15	x	150 480
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		15	x	150 480
283032	Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen	St	5	.	.
283086	Andere Maschinen, Apparate u. Geräte f. die Land- u. Forstwirtschaft oder den Gartenbau	St	3	.	.
283091	Teile für Ernte- und Dreschmaschinen, a.n.g.	EUR	5	x	8 153
283092	Teile f. Maschinen, Apparate u. Geräte f. die Land- u. Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen	EUR	4	x	19 758
283093	Teile für sonstige landwirtschaftliche Maschinen	EUR	3	x	9 412
284	Werkzeugmaschinen		74	x	925 971
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür		60	x	815 252

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
284111	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- o.a. Photonenstrahl, Ultraschall, Wasserstrahl, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	St	6	319	115 274
284112	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen	St	9	280	167 910
284121	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung	St	6	167	83 672
284122	Ausbohr- und Fräsmaschinen, zur spanabhebenden Metallbearbeitung; Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen a.n.g.	St	4	39	7 464
284123	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen oder zur sonstigen Endbearbeitung von Metall	St	6	.	.
284124	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Sägen, Trennen oder sonstigen Zerspanen von Metall	St	5	152	45 036
284134	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets	St	3	.	.
284140	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen (ohne Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter, Teilköpfe u.a. Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen)	EUR	48	x	267 632
2849	Werkzeugmaschinen a.n.g., Teile dafür; Zubehör f. Werkzeugmaschinen		17	x	110 719
284912	Werkzeugmaschinen z. Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen; Maschinen zum Elektroplattieren	St	6	.	.
284921	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	kg	3	.	.
284922	Werkstückhalter	kg	9	1 398 617	21 885
289	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		174	x	2 723 266
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür		18	x	68 213
289240	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen und zur ähnlichen Bearbeitung von Erden, Steinen, Erzen u.a. mineralischen Stoffen	St	4	.	.
289261	Teile für Bohrmaschinen, Tiefbohrgeräte, Krane, Planier- o.a. Erdbewegungsmaschinen	EUR	11	x	38 611
289262	Teile für Maschinen und Apparate für mineralische Stoffe	EUR	4	x	10 187
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, Teile dafür		15	x	126 154
289315	Nicht elektrische Industriebacköfen; Dampffiltrier- u.a. Maschinen zum Zubereiten von heißen Getränken oder Speisen; Apparate zum Kochen oder Wärmen von Speisen, ohne solche für den Haushalt	St	6	25 607	53 509
289317	Maschinen u. Apparate z. Herstellen v. Nahrungsmitteln o. Getränken, a.n.g.; z. Gewinnen o. Aufbereiten v. tierischen o. pflanzl. Ölen u. Fetten	St	4	.	.
289332	Teile f. Maschinen u. Apparate f. die Nahrungs- u. Genussmittelindustrie, a.n.g. (ohne Teile für thermische Verfahrensanlagen, Maschinen zum Bearbeiten von heißen Getränken oder Speisen, Filter oder Zentrifugen)	EUR	5	x	9 792
2894	Maschinen f. die Textil- u. Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen		21	x	172 266
289414	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen	St	3	.	.
289421	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz- oder Vliesstoffen; Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben o.ä. Behandeln von Garnen, Geweben u.a. Spinnstoffwaren	St	3	.	.
289451	Teile und Zubehör für Spinnerei- und Webereimaschinen		15	x	67 768
289452	Teile für andere Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung	EUR	4	x	.
2895	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		8	x	43 394
289511	Maschinen u. Apparate zum Her- o. Fertigstellen, Be- o. Verarbeiten von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, Papier und Pappe	St	5	.	.
289512	Teile für Maschinen u. Apparate für die Papiererzeugung u. -verarbeitung	EUR	6	x	.
2896	Maschinen für die Kunststoff- und Gummierzeugung und -verarbeitung		7	x	.
289610	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus, a.n.g.	St	5	.	.
289620	Teile für Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus	EUR	6	x	8 042
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.		122	x	2 250 259
289939	Montage u. Handhabungstechnik, Maschinen f. verschiedene chemische Zwecke, Bodenreinigungsmaschinen u.a. Maschinen, Apparate u. Geräte mit eigener Funktion a.n.g.		55	x	1 190 520
289940	Teile und Zubehör für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen	EUR	11	x	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
289951	Teile für Maschinen u. Apparate von der ausschließlich o. hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren oder-scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, integrierten elektronischen Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art	EUR	4	x	.
289952	Teile für Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	70	x	187 764
289999	Veredelung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	7	x	3 765
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile		154	x	24 234 573
291	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.
291022	Personenkraftwagen u. Wohnmobile, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³	St	3	.	.
291023	Personenkraftwagen und Wohnmobile, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)	St	3	.	.
292	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		43	x	682 204
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		43	x	682 204
292010	Karosserien (einschl. Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge und Wohnmobile	St	27	28 527	468 395
292021	Warenbehälter (Container) (einschl. solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell f. eine o. mehrere Beförderungsarten gebaut o. ausgestattet)	St	3	.	.
292023	Andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern (z.B. Anhänger mit Tankaufbau, Verkaufsanhänger), a.n.g.	St	11	40 404	60 421
292030	Teile für Anhänger (einschl. Sattelanhänger)		10	x	98 950
292040	Umbau-, Zusammenbau-, Karosserie-, Montage- u. Ausrüstungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Teilen für Anhänger	EUR	7	x	50 844
293	Teile und Zubehör für Kraftwagen		111	x	6 131 122
2931	Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Motoren und Fahrzeuge, a.n.g.		9	x	188 708
293110	Zündkabelsätze u.a. Kabelsätze für Beförderungsmittel	kg	4	.	.
293130	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen f. Kraftfahrzeuge u. Krafträder	EUR	5	x	.
2932	Andere Teile u.a. Zubehör für Kraftwagen		103	x	5 942 414
293220	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen		35	x	1 248 725
293230	Andere Teile und Zubehör, a.n.g., für Kraftfahrzeuge		54	x	3 925 209
293292	Montage v. Baugruppen f. Kraftwagen innerhalb des Prod.prozesses (aus nicht selbsthergestellten Teilen d. Gütergruppe 293) sowie Montage von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, a.n.g.	EUR	12	x	638 280
30	Sonstige Fahrzeuge		35	x	2 000 908
301	Schiffe, Boote und Yachten	EUR	3	x	.
302	Schienenfahrzeuge		17	x	924 259
3020	Schienenfahrzeuge		17	x	924 259
302040	Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- o. Steuergeräte f. Schienenwege, Straßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen	EUR	12	x	70 598
302091	Umbau, Innenausbau u. Ausrüstung (Komplettierung) v. Schienenfahrzeugen	EUR	3	x	.
303	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	611 069
3030	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	611 069
303050	Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge für zivile Zwecke		7	x	471 712
309	Fahrzeuge, a.n.g.		9	x	.
3091	Krafträder		3	x	.
3092	Fahrräder und Behindertenfahrzeuge		3	x	.
309230	Teile und Zubehör für Zweiräder u.a. Fahrräder, ohne Motor, sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte		3	x	.
3099	Fahrzeuge, a.n.g.		4	x	9 966
309910	Fahrzeuge, a.n.g. (z.B. Schubkarren u.a. Handtransportfahrzeuge, Gespannfahrzeuge für Tiere)	St	3	.	.
31	Möbel		90	x	801 367
310	Möbel		90	x	801 367
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel		49	x	155 629
310011	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Metall	St	7	.	.
310012	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Holz, Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus o.ä. Stoffen	St	15	178 629	58 274
310014	Teile für Sitzmöbel	EUR	13	x	49 568
310020	Teile für Möbel (ohne solche für Sitzmöbel)	EUR	23	x	33 882
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz		32	x	199 645
310111	Büromöbel aus Metall	St	4	.	.
310112	Holzmöbel für Büros	St	23	1 713 038	128 382
310113	Ladenmöbel aus Holz	EUR	19	x	.

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
3102	Küchenmöbel aus Holz	St	14	.	.
310210	Küchenmöbel aus Holz	St	14	.	.
3103	Matratzen	St	6	.	.
310311	Sprungrahmen	St	4	.	.
310312	Auflegematratzen	St	3	.	.
3109	Sonstige Möbel	St	38	5 426 577	321 699
310911	Metallmöbel, a.n.g. (ohne Büromöbel)	St	16	262 243	74 466
310912	Schlaf-, Ess- und Wohnzimmermöbel, aus Holz	St	19	4 678 486	203 161
310913	Holzmöbel, a.n.g.	St	17	235 319	22 954
310914	Kunststoffmöbel; Möbel aus anderen Stoffen (einschl. Stuhlrohr, Korbweide u.ä. Stoffen) (ohne Sitzmöbel)	St	4	250 529	21 117
32	Waren a.n.g.		159	x	753 145
321	Münzen, Schmuck u.ä. Erzeugnisse		2	x	.
322	Musikinstrumente		14	x	101 074
3220	Musikinstrumente		14	x	101 074
322011	Klaviere u.a. Saiteninstrumente mit Klaviatur	St	3	.	.
322013	Orgeln, Harmonien u.ä. Musikinstrumente mit Klaviatur; Akkordeons u.ä.; Mundharmonikas; Blasinstrumente	St	7	125 068	45 585
322020	Teile und Zubehör für Musikinstrumente	EUR	10	x	13 303
323	Sportgeräte		10	x	.
3230	Sportgeräte		10	x	.
323015	Spezialsporthandschuhe; Ball- und Freiluftsportgeräte, a.n.g.; Schwimm- und Planschbecken	EUR	7	x	29 009
324	Spielwaren		13	x	30 288
3240	Spielwaren		13	x	30 288
324012	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend	St	3	.	.
324020	Elektrische Eisenbahnen (einschl. Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug		3	x	.
324039	Anderes Spielzeug, a.n.g.	EUR	6	x	8 432
325	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien		99	x	428 857
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien		99	x	428 857
325013	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen u.dgl.; andere augenärztliche u.a. Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke, a.n.g., Teile und Zubehör	St	13	669 546 331	210 768
325022	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne u.a. Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a.n.g.		84	x	191 463
329	Sonstige Erzeugnisse		24	x	154 979
3291	Besen und Bürsten	St	6	184 589 019	63 538
329111	Besen und Bürstenwaren, für Straßen- und Haushaltsreinigung, Tierpflege u.a.; Wischer aus Kautschuk o.ä. geschmeidigen Stoffen	St	4	.	.
329112	Bürsten und Pinsel zur Körperpflege (einschl. Zahnbürsten); Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel u.ä. Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	St	4	.	.
3299	Sonstige Erzeugnisse, a.n.g.		18	x	91 441
329951	Fest-, Karnevals- o.a. Unterhaltungsartikel (einschl. Zauber- und Scherzartikeln)	EUR	4	x	.
329953	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen)	St	4	.	.
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	EUR	479	x	2 141 329
331	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	EUR	364	x	1 067 079
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	EUR	51	x	92 475
331111	Reparatur und Instandhaltung von Konstruktionen und Konstruktionsteilen, aus Metall	EUR	16	x	19 576
331112	Reparatur und Instandhaltung von Tanks, Sammelbehältern u.ä. Behältern, aus Metall	EUR	4	x	.
331113	Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) sowie an Rohrleitungsnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	5	x	.
331119	Reparatur und Instandhaltung von anderen Metallerzeugnissen	EUR	31	x	35 111
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	EUR	222	x	610 957
331211	Reparatur und Instandhaltung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	EUR	5	x	13 298
331212	Reparatur und Instandhaltung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen, and. Pumpen, Kompressoren, Armaturen	EUR	31	x	72 285

Melde- Nummer	GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
331213	Reparatur und Instandhaltung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebs-elementen	EUR	5	x	6 908
331214	Reparatur und Instandhaltung von Öfen und Brennern	EUR	8	x	7 811
331215	Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln (ohne solche von Aufzügen, Rolltreppen und Rollsteigen)	EUR	37	x	74 140
331217	Reparatur und Instandhaltung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	EUR	3	x	.
331218	Reparatur u. Instandhaltung v. kälte- u. lufttechnischen Erzeugnissen (ohne solche für den Haushalt)	EUR	16	x	28 317
331219	Reparatur u. Instandhaltung nicht wirtschaftszweigspez. Maschinen, a.n.g.	EUR	22	x	28 566
331221	Reparatur und Instandhaltung von Schleppern u.a. Zugmaschinen sowie and. land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten	EUR	7	x	2 834
331222	Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen	EUR	19	x	33 831
331223	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen	EUR	5	x	5 713
331224	Reparatur u. Instandhaltung von Bergwerks-, Bau- u. Baustoffmaschinen	EUR	14	x	32 294
331225	Reparatur und Instandhaltung an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung u. für die Tabakverarbeitung, a.n.g.	EUR	7	x	17 834
331227	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	5	x	.
331229	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	55	x	275 188
3313	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	EUR	43	x	73 904
331311	Reparatur und Instandhaltung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen	EUR	16	x	5 627
331312	Reparatur und Instandhaltung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen (einschl. Waren der Zahnprothetik)	EUR	13	x	.
331319	Reparatur und Instandhaltung anderer elektronischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	13	x	49 478
3314	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	EUR	40	x	108 657
331411	Reparatur und Instandhaltung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren sowie v. Elektrizitätsverteilungs- u. -schalteinrichtungen	EUR	24	x	70 138
331419	Reparatur und Instandhaltung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	19	x	38 519
3316	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	4	x	.
331610	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	4	x	.
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g.	EUR	11	x	123 009
331711	Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen	EUR	10	x	.
3319	Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Ausrüstungen	EUR	7	x	12 151
332	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	187	x	1 074 250
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	187	x	1 074 250
332011	Installation von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), einschl. Verlegen von Rohrnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	16	x	207 361
332012	Installation von anderen Metallerzeugnissen	EUR	18	x	23 952
332012	Installation von Waffen und Waffensystemen	EUR	18	x	23 952
332029	Installation v. sonst. nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g.	EUR	46	x	169 138
332032	Installation von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen	EUR	7	x	19 428
332034	Installation von Bau- und Bergwerksmaschinen	EUR	4	x	.
332035	Installation von Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und die Tabakverarbeitung	EUR	5	x	3 626
332036	Installation von Maschinen für Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen	EUR	3	x	.
332037	Installation von gewerblichen Maschinen und gewerblicher Ausrüstung für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	4	x	.
332039	Installation v. Maschinen f. sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	21	x	176 444
332041	Installation von medizinischen Apparaten und Geräten sowie von optischen und feinmechanischen Instrumenten	EUR	5	x	.
332042	Installation von elektronischen Ausrüstungsgegenständen für gewerbliche Zwecke	EUR	21	x	63 231
332050	Installation von elektrischen Maschinen und Geräten	EUR	28	x	187 270
332060	Planung und Installation von industriellen Prozesssteuerungsanlagen	EUR	21	x	174 084
332070	Installation von sonstigen Erzeugnissen, a.n.g.	EUR	4	x	9 427

[Inhalt](#)

Anlage 1

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - VG
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, §9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern und „wirtschaftliche Tätigkeit“ werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: September 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **3**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großserzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

101120000010010100000002

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereit die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

101120000010020200600078

Muster

Produktionserhebungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am: 09.04.2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Ein Unternehmen im Sinne dieses Qualitätsberichts ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.
- *Durchführung der Datengewinnung*: Die Auskunftserteilung erfolgt online per IDEV. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Verspätet eingehende Meldungen oder Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex bzw. von monatlichen Produktionsdaten etwa 38 Tage bzw. 39 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalergebnissen dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, Veröffentlichung von Jahresergebnissen vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und/oder der Klassifikation ([Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken](#)).

7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.

- Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

Die monatlichen Produktionsdaten stehen als Excel- und PDF-Datei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html#sprg236230 zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken 2019 ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html> zu finden.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE (in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst, wobei für sieben ausgewählte Wirtschaftszweige geringere Abschneidegrenzen (10 oder mehr Beschäftigte) gelten. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

1.5 Periodizität

Die Produktionsdaten werden monatlich und vierteljährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch Nr. 4.1. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 71), geändert durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. L 216 vom 21.8.2007, S. 10),
- Verordnungen (EG) der Kommission zur Erstellung der "PRODCOM-Liste" der Industrieprodukte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates in der jeweils neuesten Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014

(BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vmhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist. Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsquartals und fünf Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden diese Termine fast immer eingehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion ein.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019). Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechssteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Ein Betrieb ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.
- **zum Absatz bestimmte Produktion:** Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionssausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.

- zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion: Hierunter sind die Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- Produktionswert: Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchssteuer und gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und Rabatte.
- Lohnarbeit: Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Lohnarbeit wird vom Auftragnehmer erfasst. Als Wert gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung an. Die Lohnarbeit ist wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.
- Veredlung: Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht kein neues Erzeugnis.
- Reparaturen und Instandhaltungen: Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- Installationen und Montagen: Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigenen Meldenummern gibt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Schließlich fließen sie in Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Unternehmen und der Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Daten werden online mit der Interneterhebung IDEV von den Betrieben erhoben. In begründeten Ausnahmefällen können die Betriebe die Auskunft auch auf Papier erteilen. Die erhobenen Daten werden von den Statistischen Landesämtern zur Erstellung der Bundesergebnisse an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der aktuelle Fragebogen für die Monatliche und Vierteljährliche Produktionserhebung einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Produktionserhebung um eine Totalerhebung des oben genannten Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen und betrieblichen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den monatlichen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Zum einen erscheint das Ergebnis gegliedert nach bestimmten Produktaggregaten in einer monatlichen Veröffentlichung und zum anderen fließt es als Hauptbestandteil in den als Produktionsindex des Produzierenden Gewerbes ein (siehe Qualitätsbericht zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe). Zur Ermittlung von geheimzuhaltenden Ergebnissen werden zur Erstellung der vierteljährlichen Produktionsstatistik von den Statistischen Landesämtern ebenso betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung werden sowohl unbereinigt (Excel- und PDF-Datei) als auch bereinigt in Form des Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe).

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 60 Minuten je monatlicher Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2017 Bürokratiekosten von 8,9 Millionen Euro pro Jahr.

https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?templateQueryString=skm&cl2Taxonomies_Themen_0=buerokratiekosten

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Beispielsweise können Betriebe, obwohl sie überwiegend im Verarbeitenden Gewerbe bzw. im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind, nicht diesem Bereich zugeordnet sein (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Betriebe werden einmal jährlich bestimmt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nichtstichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (sog. "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Für die geringe Anzahl von Antwortausfällen werden Schätzungen vorgenommen.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen werden im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben u. a. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen. So können unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie z. B. dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden vierteljährlich veröffentlicht. Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und im folgenden Quartal beziehungsweise in der Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Korrekturen werden laufend eingearbeitet.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen haben die Pflicht zur Meldung ihrer Produktionsdaten im Online-Meldeverfahren IDEV spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals. Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige Monatsergebnisse zur Berechnung des Produktionsindex vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. Monatliche Produktionsdaten, die ebenso auf den vorläufigen Monatsergebnissen beruhen, werden grundsätzlich einen Werktag nach Veröffentlichung des Produktionsindex auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

Quartalsergebnisse werden innerhalb von dreieinhalb Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalsergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres publiziert. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik wurden Eurostat pünktlich am gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresergebnisse erfolgt ebenfalls stets pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union weitestgehend vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Die Güterklassifikation wird in mehrjährigen Abständen (ca. alle 7 bis 10 Jahre) neu strukturiert und an geänderte Gegebenheiten bei der Güterproduktion (z. B. neue Produkte oder Wegfall von Produkten) angepasst. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig einschränken.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung des Produktionsindex wird über eine Pressemitteilung bekannt gegeben (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.htm). Zu den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Produktionsergebnissen gibt es keine regelmäßigen Pressemitteilungen. Vereinzelt werden Produktionsdaten bestimmter Güter, die saisonal bedingt im Fokus sind oder im aktuellen Interesse der Öffentlichkeit stehen, als Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

- Die vierteljährliche und jährliche Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurde letztmalig für das 4. Berichtsquartal 2018 und das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht.

Die monatlichen Produktionsdaten werden als Excel- und PDF-Datei unter https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html zum Download zur Verfügung gestellt.

Online-Datenbank

- Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Online-Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

Zugang zu Mikrodaten

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Einzeldaten der Produktionserhebung sind in dieser Weise über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes erhältlich.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Landesämter publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) über <https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom/data/> verfügbar.

Dazu berät der i-Punkt Berlin des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/Europa/DE/>

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse ihrer Mitglieder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Wilhelm Bühner, Ingo Wagner: 150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2010, S. 109 ff.

Matthias Greulich: Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation fertiggestellt. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 1/2009, S. 36 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ankündigung der Veröffentlichungstermine erfolgt am Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im Veröffentlichungskalender angekündigt. Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html zugänglich.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden gleichzeitig als Pressemitteilung (monatlicher Produktionsindex) und in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> über das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html>

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.